



Satzung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Schwieberdingen

Aufgrund §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2022 die folgende Satzung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Schwieberdingen beschlossen.

Präambel

Ausgehend von einer Initiative der Gemeindeverwaltung beschließt der Gemeinderat, die bisherige Jugendbeteiligung in Schwieberdingen zu erweitern und gemäß § 41a GemO einen Jugendgemeinderat einzurichten. Durch die aktive Beteiligung und beratende Funktion der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden. Die Jugendgemeinderäte sind einzig ihrem Gewissen verpflichtet, arbeiten parteiunabhängig und übernehmen selbst politische Verantwortung, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Der Jugendgemeinderat bestimmt dabei selbst, zu welchen politischen, gemeindebezogenen Themen er sich beteiligen möchte.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Jugendgemeinderäten.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Vorsitzenden werden auf ein Jahr gewählt.

§ 2

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre. Die Wahl findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit 21 Jahre alt werden, verbleiben bis Ende der Legislatur im Jugendgemeinderat.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Schwieberdingen haben (aktives Wahlrecht).
- (4) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht nach Absatz 3 besitzen (passives Wahlrecht).
- (5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wobei jeder Wahlberechtigte 9 Stimmen hat. Davon können den einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten je eine, zwei oder maximal drei Stimmen gegeben werden. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich in Form der Urnenwahl.

§ 3

Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendgemeinderates

(1) Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten Schwieberdingens.

(2) Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.

§ 4

Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates soll vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Gremium innerhalb von drei Monaten beraten werden.

(2) Dem Jugendgemeinderat wird gemäß GemO § 41a das Recht eingeräumt, sich in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seinen Ausschüssen bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, zu beteiligen. Der Jugendgemeinderat besitzt ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Hierzu benennt der Jugendgemeinderat jeweils zwei (Gemeinderat, Jugendhilfeausschuss) bzw. eine/n Vertreter/in (übrige Ausschüsse).

(3) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 5

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann der Bürgermeister jährlich zu einer oder mehrere gemeinsamen Sitzungen/en des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 6

Etat

(1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen festgelegten Etat in der Höhe von 5.000 Euro, der im Haushalt der Gemeinde Schwieberdingen ausgewiesen ist.

(2) Über die Verwendung des Geldes verfügt der Jugendgemeinderat in eigener Verantwortung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

§ 8

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Jugendgemeinderäte, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.

(2) Im Falle eines Wegzugs aus Schwieberdingen scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderats aus dem Gremium aus. Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit oder Ausscheiden aus der Schule vor. Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt der/die nicht gewählte Bewerber/in nach, der/die innerhalb der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen rücken in der Reihenfolge dieser Zahlen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 9

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich. Nicht-öffentliche Sitzungen sind auf Wunsch der Jugendgemeinderäte möglich.

(2) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Jugendgemeinderat, insbesondere der Vorstand, betreibt in Kooperation und Abstimmung mit der Pressestelle der Gemeinde Schwieberdingen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.

(2) Alle Protokolle und Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung sowie Aktivitäten des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Einbindung erfolgt auf der Homepage und den weiteren Kommunikationskanälen der Gemeinde Schwieberdingen.

§ 11

Übergangsbestimmung

Solange der Jugendgemeinderat sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat richtet er sich an der Geschäftsordnung für den Gemeinderat aus.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte erhalten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwieberdingen, 30. Juni 2022

gez.
Nico Lauxmann
Bürgermeister